

## BUNDESKANZLERAMT ■ ÖSTERREICH

GZ • BKA-601.433/0001-VA/6/2005  
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT  
BEARBEITER • HERR MAG JOSEF BAUER  
PERS. E-MAIL • JOSEF.BAUER@BKA.GV.AT  
TELEFON • 01/53115/2219  
IHR ZEICHEN • 200311/0003-III/3/2005

An das  
Bundesministerium für Finanzen  
Abteilung III/3

Z.H: Herrn Dr. Marcus Heinz

Per-Email: [e-recht@bmf.gv.at](mailto:e-recht@bmf.gv.at)

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes über die Leistung eines österreichischen Beitrages zu 14. Wiederauffüllung der Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA – 14) und zum Treuhandfond für hochverschuldete arme Länder (HIPC-Trust-Fonds);  
Begutachtung

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst teilt mit, dass ihm der Entwurf grundsätzlich keinen Anlass zu Bemerkungen gibt.

Hinsichtlich der Aussage zu den Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens im Vorblatt wäre aber anstelle von „Der Bundesrat ist gemäß Art. 42 Abs. 5 B-VG nicht mitzubefassen.“ die am Verfassungstext angelehnte Formulierung: „Keine Mitwirkung des Bundesrates gemäß Art. 42 Abs. 5 B-VG.“ präziser. Nach Art. 42 Abs. 1 B-VG ist nämlich „(j)eder Gesetzesbeschluss des Nationalrates“ (also auch solche nach Abs. 5) dem Bundesrat zu übermitteln.

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Ausfertigungen und eine elektronische Fassung dieser Stellungnahme übermittelt.

13. Juli 2005  
Für den Bundeskanzler:  
Georg LIENBACHER

**Elektronisch gefertigt**